
Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde

§ 1 Beiträge

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
Die Mindestbeitragshöhe beträgt 9,00 Euro monatlich ab 01.01.2015.

2. Beitragsstaffel (Selbsteinschätzung) ab 01.01.2015

Monatsnettoeinkommen	Monatsbeitrag
bis 1.500 €	9,00 €
bis 2.000 €	12,50 €
bis 2.500 €	15,00 €
über 2.500 €	18,00 €

3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr auf 5,00 Euro gesenkt werden.

4. Schüler, Studenten und Auszubildende, die Mitglied in der JU Rendsburg-Eckernförde sind, zahlen als CDU-Mitglied bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einen monatlichen Beitrag von 4,00 Euro. Der Beitrag an die JU bleibt hiervon unberührt.

5. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag für Rentner mit geringem Einkommen, ALG II-Empfänger und Einkommenslose auf 5,00 Euro reduziert werden.

6. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden (§ 9 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands).

§ 2 Finanzierung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger
- d) Umlagen aus den kassenführenden Ortsverbänden
- e) sonstigen Einnahmen.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes. Beiträge sind Bringschulden.

3. Gemäß § 18 Abs. 3 des Statuts der CDU Deutschlands gestattet der Kreisverband seinen Ortsverbänden, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die

dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen und ein Geschäftskonto einzurichten. Das Geschäftskonto ist mit der Bezeichnung „CDU-Ortsverband“ einzurichten. Die Führung des Kontos unter einer Privatadresse, auch mit dem Zusatz oder Untertitel „CDU-Ortsverband ...“, ist nicht statthaft. Vor Eröffnung eines Kontos ist die schriftliche Genehmigung des Kreisverbandes einzuholen. Der Kreisvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenführung und in das Geschäftskonto zu nehmen. Die Kassenführung und die Verwaltung der Gelder durch die Ortsverbände erfolgt immer im Auftrag und unter Verantwortung des Kreisverbandes, alle vorhandenen finanziellen Mittel bleiben immer Mittel des Kreisverbandes. Die Ortsverbände ziehen die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder im Auftrag des Kreisverbandes eigenverantwortlich ein.

4. Für den ordnungsgemäßen Einzug der Beiträge der Mitglieder, die nicht einem kassenführenden Ortsverband angehören, ist die Kreisgeschäftsstelle verantwortlich.

5. Bundestags-, Europa- sowie Landtagsabgeordnete leisten einen monatlichen Sonderbeitrag. Kommunale Mandatsträger/innen führen ebenfalls einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerabgabe) aus allen kommunalen Mandaten ab. Die Abgaben der Abgeordneten (alle Ebenen) und die damit verbundenen Zusatzbeiträge verbleiben beim Kreisverband. Abgaben sonstiger kommunaler Mandatsträger/innen, die in einem kassenführenden Ortsverband Mitglied sind, führen ihren Sonderbeitrag an den Ortsverband ab.

6. Der/die Landrat/Landrätin, die hauptamtlichen Bürgermeister/innen und Amtsdirektoren/innen zahlen einen monatlichen Festbetrag. Abgaben der hauptamtlichen Bürgermeister/innen und der Amtsdirektoren/innen, die in einem kassenführenden Ortsverband Mitglied sind, fließen an den Ortsverband. Die Zahlungen des Landrats/der Landrätin verbleiben beim Kreisverband.

7. Die von der CDU in die Aufsichtsräte /Verwaltungsräte entsandten Personen führen einen Prozentanteil ihrer erhaltenen Aufwandsentschädigung an den Kreisverband ab.

8. Über die Höhe aller zusätzlichen Sonderbeiträge und Abgaben entscheidet der Kreisvorstand.

9. Spenden fließen dem Kreisverband zu, soweit der/die Spender/in nichts anderes bestimmt oder vom Kreisverband eine andere Verteilung beschlossen wird.

10. Ortsverbände im CDU-Kreisverband Rendsburg-Eckernförde führen pro Mitglied und Monat eine Umlage von 6,50 Euro an den Kreisverband ab. Maßgebend für die Berechnung ist der Mitgliederstand zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

11. Für alle übrigen Regelungen gilt die Finanzordnung der CDU Schleswig-Holstein sowie die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

12. Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde auf dem Parteitag des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde am 10. Mai 2014 beschlossen und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen im geschäftsführenden Kreisvorstand am 05.12.2013.

Beschlossen im erweiterten Kreisvorstand am 11.12.2013.

Beschlossen auf dem Kreisparteitag der CDU Rendsburg-Eckernförde am 10.05.2014